

Markunternehmen eine wirtschaftliche Existenzbedingung. Die Wahl eines anderen Absatzweges oder die Umprofilierung der Produktion scheiden in der Regel aus. Es bleibt ihm also nichts anderes übrig, als sich den von Profitinteressen bestimmten Forderungen des Integrators zu fügen.

Es entspricht staatsmonopolistischen Bedingungen, daß die Vertragsbauern keinerlei Mitsprache- oder Mitbestimmungsrecht an der Wirtschaftsgestaltung des * Integrators besitzen. Die für den Imperialismus typische Beseitigung der Reste der bürgerlichen Demokratie gilt auch im Bereich der vertikalen Integration. Auch hier werden die Wesensunterschiede zwischen kapitalistischer Integration und sozialistischer Kooperation in der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft in der DDR deutlich. Für letztere ist die gleichberechtigte demokratische Mitwirkung der Genossenschaftsbauern an der Gestaltung der Kooperationsbeziehungen charakteristisch, eine Zusammenarbeit, die aus den sozialistischen Produktionsverhältnissen resultiert und von der Interessenübereinstimmung der Werktätigen mit denen der Betriebe und der Gesellschaft getragen wird. Bei der kapitalistischen vertikalen Integration wird allerdings ein Mitwirkungsrecht der Vertragsbauern an der Wirtschaftspolitik der Integration zuweilen vorgespiegelt. Diese „Mitwirkung“ wird mit einer Kapitalbeteiligung der Bauern am integrierenden Unternehmen verbunden. Auf diese Weise verfolgen die Konzerne zwei Ziele: Einmal werden damit finanzielle Mittel der Bauern für den Ausbau ihrer Wirtschaftsmacht, für die weitere Unterwerfung der Landwirtschaft unter die Profitinteressen des Monopolkapitals flüssig gemacht. Zum anderen soll den Bauern ein Mitbestimmungsrecht suggeriert werden, das es in Wirklichkeit nicht gibt. Die Kapitalbeteiligung der Landwirte tastet das alleinige Entscheidungsrecht der Integratoren über ihr Geschäftsgebar in keiner Weise an.²⁹ Die Rechte der beteiligten Bauern bleiben auf die unverbindliche „Beratung“ des Konzernunternehmens beschränkt.^{29 30 31}

4. Die Integratoren begründen vertragliche Beziehungen vorzugsweise mit leistungsfähigen Landwirtschaftsbetrieben, die größere Mengen an Agrarprodukten liefern können. An Integrationsbeziehungen mit Kleinbetrieben sind die Konzerne wenig interessiert, weil hier höhere Erfassungskosten der Profiterzielung Grenzen setzen. Sie legen deshalb zunehmend Mindestbedingungen fest, unter denen landwirtschaftliche Betriebe integriert werden.³¹

29 Das mögen zwei Beispiele verdeutlichen: An der Unterland Konserven- und Tiefkühlkost AG, Bad Reichenhall, sind Vertragsbauern mit 49 % des Aktienkapitals beteiligt; die Bauern bleiben damit in einer jedes Entscheidungsrecht ausschließenden Minderheit. Ebenso liegen die Verhältnisse im Lohmann-Konzern (Broilerproduktion); in diesem wurden einige zum Konzern gehörige Geflügelschlachtereien in Beteiligungsgesellschaften überführt, an deren Stammkapital die Bauern mit 50 % beteiligt werden. Ihren zersplitterten Anteilen stehen jedoch die ungeteilten 50 % des Stammkapitals in Händen des Konzerns gegenüber, so daß praktisch der Konzern stets die absolute Mehrheit repräsentiert und damit allein über die Geschäftspolitik des Unternehmens entscheidet (vgl. W. Schopen, a. a. O., S. 58, 141).

30 W. Schopen: „Dabei erscheint es verständlich, daß die Entscheidungsbefugnis des Integrators entsprechend seiner finanziellen Verantwortung und Risikoübernahme im Absatzunternehmen erhalten bleibt“ (a. a. O., S. 181).

31 G. Fratzscher berichtet, daß Integratoren nur „bei wirtschaftlich geordneten Verhältnissen in den Betrieben“ Verträge mit Bauern abschließen (vgl. a. a. O., S. 69). - So bemüht sich eine neuerrichtete Konservenfabrik in Niedersachsen, die etwa ein Fünftel der gesamten westdeutschen Gemüsekonservenproduktion in sich vereinigt (und damit die Masse der gegenwärtig in Niedersachsen noch vorhandenen